

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

1. Umfang der Verpflichtungserklärung (§§ 66, 67 und 68 AufenthG)

Bei der Verpflichtungserklärung handelt es sich um eine schriftliche Erklärung des Gastgebers, sämtliche öffentliche Mittel, die für die Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet entstehen, zu übernehmen. Diese Aufwendungen umfassen zum einen die Kosten für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum, die Kosten für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit (z. B. Arztkosten, Medikamente, Krankenhauskosten, Sozialhilfe und Unterbringungskosten). Zusätzlich werden mit dieser Verpflichtung auch die Kosten für eine gegebenenfalls erforderliche zwangsweise Rückführung (z. B. Flugticket und gegebenenfalls Abschiebekosten) erfasst.

2. Welche Unterlagen sind zur Abgabe der Verpflichtungserklärung erforderlich?

Voraussetzung für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde ist eine Bonitätsprüfung, für die folgende Unterlagen erforderlich sind:

- ⇒ Antrag
- ⇒ Personalausweis / Reisepass zum Nachweis der Identität
- ⇒ Kopie des Reisepasses der eingeladenen Person
- ⇒ Einkommensnachweise der letzten drei Monate (evtl. auch des Ehegatten) im Original oder Rentenbescheid, Arbeitslosengeldbescheid der Agentur für Arbeit.
- ⇒ Arbeitgeberbescheinigung mit Angaben zur Dauer des Arbeitsverhältnisses
- ⇒ Bei **Selbstständigen** ist die Gewerbeanmeldung, die Einkommenssteuerbescheide der letzten beiden Jahre (nicht älter als 2 Jahre) sowie die „Bescheinigung in Steuersachen“ des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.
- ⇒ bei Vereinen: Nachweis über das Vereinsvermögen
- ⇒ Mietvertrag mit Angaben über die Wohnungsgröße oder Nachweis über Wohneigentum (Grundbuchauszug, Kaufvertrag oder Eintragungsbekanntmachung der Gemeinde)

3. Antragsvordruck

Wenn Sie den Antrag ausfüllen, sind noch folgende Angaben zur eingeladenen Person sowie der evtl. begleitenden Personen (Ehegatte und/oder Kinder) erforderlich:

- ⇒ Familienname, Vorname
- ⇒ Geburtstag und Geburtsort
- ⇒ Staatsangehörigkeit
- ⇒ Reisepassnummer
- ⇒ Adresse im Heimatland
- ⇒ Verwandtschaftsbeziehung mit dem Verpflichtungserklärenden
- ⇒ Anschrift der Wohnung, in der die Unterkunft sichergestellt wird.

Diese Unterlagen müssen vollständig bei der Abgabe des Antrages vorliegen, da dieser sonst nicht bearbeitet werden kann oder sich die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. Ein Nachweis über ein Bankguthaben ist als Einkommensnachweis für die Bonitätsprüfung nicht geeignet, da die Verfügbarkeit dieser Beträge nicht gesichert ist.

Die Verwaltungsgebühr für die Prüfung sowie die Ausstellung beträgt 29,00 EUR (§ 47 Abs. 1 Ziffer 12 Aufenthaltsverordnung) für jede Verpflichtungserklärung (Zahlung mit EC-Karte und Pinzahl ist möglich). Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Antrag zurückgenommen wird oder der Besucher nicht einreist.

4. Verfahrensbelehrung

Das Original der Verpflichtungserklärung wird dem Gastgeber ausgehändigt und ist an den zukünftigen Gast für die Beantragung seines Visums weiterzuleiten.

Dieser muss die Verpflichtungserklärung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zur Beantragung des Besuchervisums vorlegen. Die Dauer der Anerkennung hängt jedoch von der zuständigen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) ab.

Visumsverlängerungen sind grundsätzlich nicht möglich!

Die Höhe des erforderlichen Einkommens ist abhängig von der Zahl der Familienangehörigen, denen der Verpflichtungserklärende allgemein zum Unterhalt verpflichtet ist und die über kein eigenes oder kein ausreichendes Einkommen verfügen.

Angangswerte für die Annahme eines ausreichenden Mindestnettoeinkommens bei einem maximal dreimonatigen Besuchsaufenthalt:

	Pfändungsgrenze	Eingeladene Personen (Besucher/ Gast)				
		1 Erwachs.	2 Erwachs.	1 Kind	1 Erwachs. + 1 Kind	2 Erwachs. + 1 Kind
Alleinstehend	1.339 €	1.841 €	2.241 €	1.753 €	2.261 €	2.661 €
Unterhaltspflicht für 1 Person	1.850 €	2.352 €	2.752 €	2.270 €	2.772 €	3.172 €
Unterhaltspflicht für 2 Personen	2.120 €	2.622 €	3.022 €	2.540 €	3.042 €	3.442 €
Unterhaltspflicht für 3 Personen	2.400 €	2.902 €	3.302 €	2.820 €	3.322 €	3.722 €
Unterhaltspflicht für 4 Personen	2.680 €	3.182 €	3.582 €	3.100 €	3.602 €	4.002 €
Unterhaltspflicht für 5 Personen	2.960 €	3.462 €	3.862 €	3.380 €	3.882 €	4.282 €

Stand Tabelle: April 2024